

**Satzung
der Gemeinde Salem
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der gemeindeeigenen Tiefgarage
(Parkplatzgebührenordnung)**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581), in Verbindung mit §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. 2005, 206), sowie §§ 4, 13 und 15 des Landesdatenschutzgesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 18. September 2000 (GBl. 2000, 648), sowie in Verbindung mit §§ 6, 6a des Straßenverkehrsgesetzes, in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. 2003, 310), und § 45 der Straßenverkehrsordnung, in der Fassung vom 6. März 2013 (BGBl. 2013, 367), hat der Gemeinderat der Gemeinde Salem am folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindeeigenen Tiefgarage, Am Schlossee 1 beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Für das Parken in der öffentlichen Tiefgarage Am Schlossee 1 der Gemeinde Salem werden nach Maßgabe der Zuständigkeitsregelung in § 6a Absatz 6 StVG, zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands für die Herstellung und Unterhaltung von Parkplätzen Gebühren (Parkgebühren) nach dieser Satzung erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der verantwortliche Fahrer, welcher das Fahrzeug im parkgebührenpflichtigen Verkehrsraum zum Zweck des Parkens abstellt oder der Fahrzeughalter. Fahrer und Halter haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Gebührenhöhe, Dauer der Gebührenpflicht und Höchstparkdauer**

- (1) Für die erste und jede weitere angefangene Stunde wird eine Parkgebühr von 1,00 € erhoben
- (2) Die Tiefgarage wird als Betrieb gewerblicher Art (BgA) geführt. In der Gebühr ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

**§ 4
Entstehung, Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Parkvorgangs und wird sofort fällig.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr erfolgt durch die Bezahlung des Parktickets.

§ 5 Gebührenbefreiung

- (1) Eine Parkzeit, die nicht über zwei Stunden hinausgeht, ist von der Entrichtung der Parkgebühren befreit.
- (2) Dienstfahrzeuge der Gemeinde unterliegen keiner Gebührenpflicht.

§ 6 Absehen von einer Gebührenerhebung

Bei traditionellen Veranstaltungen, außergewöhnlichen Ereignissen oder bei Unzumutbarkeit einer Gebührenerhebung kann der Bürgermeister die Gebührenerhebung für einzelne, mehrere oder für alle Parkplätze aussetzen.

§ 7 Datenschutz

- (1) Die Gemeinde darf personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit der Gebührenerhebung benötigt werden, erheben, speichern und verarbeiten. Die personenbezogenen Daten unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes.
Die Gemeinde gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben.
- (2) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Gemeinde ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung vorliegt.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, des Straßenverkehrsgesetzes und des Bußgeldkatalogs bleiben unberührt. Insbesondere richten sich Ordnungswidrigkeiten wegen Verstoß gegen die Höchstparkdauer, Parken ohne gültigen Parkschein oder Parkscheibe nach diesen Gesetzen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. Juni 2020 in Kraft.

Ausgefertigt: Salem,

Manfred Härle
Bürgermeister